



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Schuhwaren in Heimarbeit

Vom 21. April 2026

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Schuhwaren am 27. Januar 2026 nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder zugestimmt haben.

Mainz, den 21. April 2026

Heimarbeitsausschuss für Schuhwaren

Die Vorsitzende
Stefanie Schneider



Bindende Festsetzung

I.

Die bindende Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Schuhwaren in Heimarbeit vom 25. Juni 2019 (BAnz AT 29.10.2019 B1), die zuletzt durch bindende Festsetzung vom 12. März 2024 (BAnz AT 23.07.2024 B2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Das für die Entgeltberechnung zugrunde zu legende Stundenentgelt beträgt:

- a) für einfache Tätigkeiten, die nach kurzer Anlernzeit von bis zu zwei Wochen ausgeübt werden können, zum Beispiel Verpackungs- und Kommissionierarbeiten, Färben, Kaschieren
ab 1. April 2026 13,90 Euro/Stunde,
- b) für Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die nach kurzer Anlernzeit von 2 bis 6 Wochen ausgeübt werden, zum Beispiel schwere Näharbeiten, schwere Montagearbeiten
ab 1. April 2026 13,90 Euro/Stunde,
- c) für Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die nach einer Anlernzeit von über 6 Wochen ausgeübt werden, zum Beispiel Näharbeiten mit besonderer Geschicklichkeitsanforderung, Montagearbeiten mit besonderer Geschicklichkeitsanforderung
ab 1. April 2026 13,90 Euro/Stunde.

Berechnungsbasis sind 169 Monatsstunden.

II.

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Mainz, den 27. Januar 2026

Heimarbeitssausschuss für Schuhwaren

Manfred Junkert
Torben Schütz
Axel Ehlen

Frieder Weißenborn
Sabine Stackl

Die Vorsitzende
Stefanie Schneider

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 10401/28 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.